

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 20 500

Bern, 22. Dezember 2020

Besetzung

Oberrichter J. Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid, Oberrichte-
rin Bratschi
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter 1

B._____

Beschuldigter 2

Gerichtspräsidentin C._____

Gesuchsgegnerin

D._____

Zivilkläger/Gesuchsteller

Gegenstand

Ausstand



Erwägungen:

1. Vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Regionalgericht) ist ein Strafverfahren hängig (u.a.) gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter 1) und B._____ (nachfolgend: Beschuldigter 2). D._____ (nachfolgend: Gesuchsteller) ist in diesem Verfahren Privatkläger, Gerichtspräsidentin C._____ (nachfolgend: Gesuchsgegnerin) amtiert als Verfahrensleiterin. Am 19. November 2020 fand eine Fortsetzungsverhandlung vor dem Regionalgericht statt. Am Vortag liess der Gesuchsteller ein Ausstandsgesuch gegen die Gesuchsgegnerin einreichen. Anlässlich der Fortsetzungsverhandlung wurde dieses Ausstandsgesuch behandelt und die Gesuchsgegnerin stellte fest, dass sie sich nicht als befangen erachte und führte die Verhandlung bis zum Abschluss der Befragung des Gesuchstellers durch. Sodann verfügte sie, dass die Verhandlung abgebrochen werde, dass die Akten zur Beurteilung des Ausstandsgesuchs der Beschwerdekammer in Strafsachen zugestellt und weitere Verfügungen später erfolgen würden. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 26. November 2020 wurde ein Ausstandsverfahren eröffnet und festgelegt, dass auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet werde und allfällige abschliessende Bemerkungen umgehend einzureichen seien. Der Gesuchsteller holte diese Verfügung erst am 8. Dezember 2020 bei der Post ab; es gilt indes die Zustellfiktion (Abholungseinladung: 27. November 2020 / Frist Abholung: 4. Dezember 2020 / Zustellfiktion trotz Abholfristverlängerung: 4. Dezember 2020). Innert 10 Tagen ab Datum gemäss Zustellfiktion reichte der Gesuchsteller keine abschliessenden Bemerkungen ein.
2. Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312]). Bis zum Entscheid übt die betroffene Person ihr Amt weiter aus (Art. 59 Abs. 3 StPO). Zuständig für den Entscheid ist die Beschwerdekammer (Art. 59 Abs. 1 Bst. b StPO). Die Prozessvoraussetzungen sind erfüllt. Auf das Ausstandsgesuch ist einzutreten, wobei mit Blick auf Nachstehendes offenbleiben kann, ob es tatsächlich rechtzeitig eingereicht worden war.
3.
 - 3.1 Die verfassungsmässige Garantie von Art. 30 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) gewährleistet jeder Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, unter anderem den Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Eine Gerichtsperson gilt als befangen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in ihre Unparteilichkeit zu erwecken. Befangenheit bezeichnet eine innere Einstellung zu den Verfahrensbeteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens, welche die gebotene Distanz vermissen lässt und aus der heraus die Person sachfremde Elemente einfliessen lässt mit der Folge, dass sie einen Verfahrensbeteiligten benachteiligt oder bevorzugt oder zumindest dazu neigt (BOOG, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 7 vor Art. 56-60 StPO). Ob der Anschein von Befangenheit vorliegt, beurteilt sich ohne Rücksicht auf das subjektive Empfinden

der Verfahrenspartei. Die strafprozessualen Bestimmungen über den Ausstand (Art. 56 StPO) konkretisieren die verfassungsmässigen Garantien gemäss Art. 30 (bzw. Art. 29) BV. Die in der Strafbehörde tätige Person hat unter anderem dann in den Ausstand zu treten, wenn sich eine Befangenheit aus «anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand» ableiten lässt.

3.2 Der Gesuchsteller machte in seiner Eingabe vom 18. November 2020 geltend was folgt:

Morgen soll unter PEN 2018 1130 eine Strafverhandlung mit Ihnen als Vorsitzende stattfinden. Ich erachte sie als befangen und mir gegenüber eine tiefe Feindschaft zu hegen, was ich im folgenden begründen werde. Gleichzeitig ist ihr Verhältnis zur Gegenpartei, namentlich den Herren B._____ und A._____ ein sehr freundschaftliches, das schon bis zur offenen Begünstigung im Amt geht. Mit Ihnen als Vorsitzenden sind meine Grundrechte nicht gewahrt, da ich mit Sicherheit kein faires Verfahren von ihnen erwarten kann. Ich lehne Sie deshalb ab und teile ihnen hier mit, dass ich am Montag dem 16. November 2020 eine Strafanzeige bei der hiesigen Staatsanwaltschaft gemacht habe.

Begründung

1) Nichtsanktionierung schwerster Verfehlungen von Herrn B._____ anlässlich eines früheren Verfahrens. Sie dürften nicht vergessen haben, dass mich Herr B._____ eines früheren Verfahrens einen Gefährder und einen Terroristen nannte, was er auch der Polizei gemeldet haben soll. Sie nahmen diese ungeheuerlichen Äusserungen von Herrn B._____ zur Kenntnis, ohne ihn zu rügen, geschweige denn zu sanktionieren. Anlässlich der selben Verhandlung stiess mir Herr B._____ nach einer Verhandlungspause die schallisolierte Türe des Gerichtssaals ins Gesicht. Und wollte mich nicht wieder in den Saal zur Verhandlung lassen. Auch dieses ungeheuerliche und rüpelhafte Verhalten sanktionierten sie nicht.

2) Herr A._____ beging einen Einbruch in das Geschäft meiner Mutter. Seinen und den Aussagen von Herrn B._____ zufolge, beging Herr A._____ diesen Einbruch nach Absprache mit Herrn B._____. Der Prozess zu diesem Einbruch fand auch unter ihrem Vorsitz statt, so wie alle mich und die Herren B._____/A._____ betreffenden Verfahren. Auch hier demonstrierten Sie den Herren B._____ und A._____ gegenüber eine extreme Freundschaft und begünstigten diese, indem Sie sie freisprachen, was eine Ungeheuerlichkeit darstellt. Jedes Kind weiss, dass ein Vermieter niemals die Wohnung oder das Geschäft seines Mieters ungefragt und mit Gewalt betreten darf, es sei denn, es handle sich um einen Notfall – was hier nicht der Fall war.

3) Für die morgige Verhandlung [...] ordneten Sie eine amtliche Corona-Untersuchung durch den Gefängnisarzt [...] an. Obwohl an dieser Verhandlung mehrere Personen teilnehmen werden, ordneten Sie diesen Corona-PCR-Test nur bei mir und meiner Mutter an. Dabei sind sowohl ich als auch meine Mutter Hochrisiko-Patienten, meine Mutter durch ihr hohes Alter und ihre Erkrankung und ich durch diverse schwere chronische Erkrankungen. Sie hätten also in erster Linie uns schützen sollen vor der Ansteckung durch die anderen und nicht umgekehrt, was Ihnen auch mein Hausarzt in einem bereits eingereichten ärztlichen Attest zu erklären versuchte. Und obwohl ich Ihnen zweimal dazu einen Brief schickte, scheinen Sie keine Einsicht zu haben und diskriminieren uns auf lebensgefährliche Weise. Das Risiko meiner Mutter etwa, an Corona zu erkranken, beträgt das 7000-Fache des Durchschnittsbürgers! Sie weichen nicht von Ihrer parteiischen Sicht ab.

4) Ich habe Sie am Montag bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wegen Amtsmissbrauch und Verstoß gegen das Datenschutzgesetz des Kantons Bern angezeigt, also vor zwei Tagen. Sie haben

versucht, mittels Ausnützung Ihrer Amtsmacht, meine Hausärztin zu beeindrucken und von ihr ohne meine Erlaubnis höchst sensible, besonders schützenswerte Personendaten zu erschleichen. Sie versuchten dadurch auch, sie zu einer Straftat zu bewegen, nämlich ihre ärztliche Schweigepflicht zu verletzen, was ich von Ihnen als höchst verwerflich erachte. Meine Krankheitsdaten gehen nur mich etwas an. Es dürfte klar sein, dass es unmöglich ist, dass eine von mir angezeigte Richterin an einer Verhandlung, an der sie den Vorsitz inne hat, mir keinen objektiven Prozess garantieren kann. Die Strafbehörden sollten in der Rechtsanwendung unabhängig und alleine dem Recht verpflichtet sein. Dies ist in der Konstellation, dass der Beklagte Initiator einer Strafanzeige gegen den ihn urteilenden Richter ist, nicht mehr gegeben. Eine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters ist bei eigener Verwicklung der Richterin in ein sie betreffendes Strafverfahren nicht mehr gegeben. Die Richterin kann nicht gleichzeitig Hass gegen den Angeklagten hegen und ihn objektiv beurteilen. Auch Richter sind nur Menschen. Ich fordere Sie aus den genannten und vielen weiteren Gründen, die Ihnen bekannt sind, in den Ausstand zu treten. [...]

- 3.3 In der Eingabe vom 21. November 2020 an das Regionalgericht beklagt sich der Gesuchsteller ferner darüber, dass A._____ nicht an der Verhandlung vom 19. November 2020 teilnahm.
- 3.4 Anlässlich der mündlichen Verhandlung am 19. November 2020 führte die Gesuchsgegnerin betreffend das Ausstandsgesuch aus, dass sie sich in keiner Weise als befangen erachte (vgl. hierzu und zum Folgenden S. 5 des FV-Protokolls vom 19. November 2020). Die vorgebrachten Gründe stellten keinen Grund für einen Ausstand gemäss Art. 56 Bst. a oder f StPO dar. Weder habe die Gesuchsgegnerin ein persönliches Interesse in der Sache noch bestehe mit einer Partei oder einem Rechtsbeistand eine Freundschaft oder Feindschaft. Rechtsanwalt B._____ kenne sie weder besser noch persönlicher als alle anderen Bieler Anwälte. Sie wisse nicht, wieso der Gesuchsteller immer behaupte, es bestünde eine besondere Freundschaft. So sei denn auch in einem früheren Verfahren ein Ausstandsgesuch bereits abgewiesen worden. Weiter seien die vom Gesuchsteller in seiner Eingabe vorgebrachten Gründe diesem schon seit langer Zeit bekannt. Gemäss Art. 58 Abs. 1 StPO habe eine Partei ein Ausstandsgesuch ohne Verzug zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis habe. Schon aus diesem Grund sei davon auszugehen, dass die Beschwerdekammer das Ausstandsgesuch abweisen werde. Zudem sei die Tatsache, dass eine Partei gegen die zuständige Richterin eine Strafanzeige erhoben habe, kein Ausstandsgrund, was in andern Fällen schon mehrfach bestätigt worden sei. Gemäss Art. 59 Abs. 3 StPO führe die betroffene Person ihr Amt bis zum Entscheid über den Ausstand weiter aus. Die Beschwerdekammer des Obergerichts habe in andern Verfahren schon mehrfach darauf hingewiesen, dass bei offensichtlich unbegründeten Ausstandsgesuchen die Verhandlung aus prozessökonomischen Gründen trotzdem durchzuführen sei und die Akten erst anschliessend zum Entscheid an die Beschwerdekammer zu schicken seien. Sollte das Ausstandsgesuch wider Erwarten gutgeheissen werden, könne gemäss Art. 60 StPO die Aufhebung der bisher durchgeführten Amtshandlungen beantragt werden. Da ohnehin nur die Einvernahmen der Zeugen und der anwesenden Parteien durchgeführt würden, und die Verhandlung danach abgebrochen werde, erscheine es aus prozessökonomischen Gründen sinnvoll, die heutige Verhandlung trotzdem durchzuführen und die Akten anschliessend zum Entscheid über das Ausstandsgesuch an die Beschwerdekammer des Obergerichts zu schicken.

- 3.5 Es liegt kein Ausstandsgrund vor. Zur Begründung kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Gesuchsgegnerin verwiesen werden, welchen sich die Beschwerdekammer integral anschliesst (siehe vorne E. 3.4). Nach objektiven Gesichtspunkten ist keine der bisher erfolgten Verfahrenshandlungen geeignet, den Anschein von Befangenheit bei der Gesuchsgegnerin zu erwecken. Der «fair-trial»-Grundsatz ist eindeutig nicht verletzt, auch nicht mit Blick auf die geplant gewesene Durchführung eines Covid-19-Tests (siehe dazu insb. pag. 1328 ff.). Allein der Umstand, dass die Gesuchsgegnerin schon in anderer Sache mit dem Gesuchsteller beschäftigt war, begründet ebenso keine Befangenheit (vgl. Art. 56 Abs. 1 Bst. b StPO e contrario). Soweit er sinngemäss vorbringt, sie habe Fehlurteile gegen ihn erlassen, hätte er dagegen Berufung einlegen können (soweit er dies nicht getan hat). Etwaige Verfahrensmängel sind mit den zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln zu rügen und stellen für sich grundsätzlich keinen Ausstandsgrund dar. Auch sonst ergeben sich aus den Akten keine Anzeichen für eine mögliche Befangenheit / mangelnde Objektivität (oder den Anschein danach) der Gesuchsgegnerin. Die Beschwerdekammer vermag auch keine Vorverurteilung – dass sich die Gesuchsgegnerin also in dieser Sache bereits ein endgültiges Urteil gebildet hätte – und keine persönliche Feindschaft zu erkennen. Die Behauptung, B._____ habe den Gesuchsteller einmal als Gefährder bzw. als Terroristen betitelt, führt klar nicht zum Anschein der Befangenheit bei der Gesuchsgegnerin, selbst wenn dies zutreffend sollte und die Gesuchsgegnerin darauf nicht reagiert hatte.
- 3.6 Als besondere, den Anschein der Parteilichkeit begründende persönliche Zuneigung fällt nicht schon jede persönliche Alltagsbekanntschaft bzw. gesellschaftliche oder persönliche Verbundenheit in Betracht. Auch die Zugehörigkeit zur gleichen politischen Partei genügt für sich allein nicht, Misstrauen in die Unvoreingenommenheit zu erwecken. Dass die Gesuchsgegnerin und Rechtsanwalt B._____ hin und wieder beruflich miteinander zu tun haben, lässt die Gesuchsgegnerin mangels weiterer objektiver Hinweise somit nicht als befangen erscheinen. Zu keinem Ausstandsgrund führt ebenso die vom Gesuchsteller eingereichte Strafanzeige: Die Einreichung einer Strafanzeige gegen ein Mitglied der Strafbehörde vermag für sich allein keinen Anschein der Befangenheit zu begründen. Andernfalls hätte es die Partei in der Hand, einen ihr missliebigen Staatsanwalt oder Richter aus dem Verfahren hinauszudrängen. Eine Ausstandspflicht im Anschluss an eine Strafanzeige kann nur bestehen, wenn in Bezug auf die dem Staatsanwalt bzw. der Richterin vorgeworfenen Straftaten ein hinreichend verdichteter bzw. dringender Tatverdacht besteht (Urteil des Bundesgericht 1B_465/2012 vom 6. September 2012 E. 3; BOOG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 41 zu Art. 56 StPO). Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor (vgl. ferner Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 15 221 vom 21. August 2015).
- 3.7 Das Ausstandsgesuch erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.
4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 59 Abs. 4 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Das Ausstandsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Kosten des Ausstandsverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden dem Gesuchsteller auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - dem Zivilkläger/Gesuchsteller (per Einschreiben)
 - der Gesuchsgegnerin (mit den Akten – per Einschreiben)

Mitzuteilen:

- dem Beschuldigten 1 (per A-Post)
- dem Beschuldigten 2 (per A-Post)
- der Zivilklägerin E. _____

Bern, 22. Dezember 2020

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter J. Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Die Kosten des Ausstandsverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden gilt bei eingeschriebenen Sendungen, die nicht abgeholt werden, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO). Daran ändern besondere Abmachungen mit der Schweizerischen Post – wie etwa Postrückbehalteaufträge oder Abholfristverlängerungen – nichts. Auch in diesen Fällen gilt die Sendung am siebten Tag nach Eingang der Sendung bei der Poststelle am Ort des Empfängers als zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.